Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 Ausgegeben Danzig, den 6. April 1936

Inhalt

Tag		Seite
27. 3. 1936	Verordnung betreffend Einführung eines Wechselsteuergesetzes	135
27. 3. 1936	Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz	138

60

Verordnung
betreffend Einführung eines Wechselsteuergesetzes.
Vom 27. März 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 56 d, 57 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Es wird folgendes Wechselsteuergesetz erlassen:

Wechselsteuergesetz
Vom 27. März 1936.

§ 1

Einzelwechsel

Der Steuer unterliegt:

1. die Aushändigung
   a) eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller,
   b) eines im Ausland ausgestellten Wechsels durch den ersten inländischen Inhaber.
   Dies gilt nicht, wenn der Wechsel lediglich zur Annahme im Inland versendet oder vorgelegt wird und mit einem inländischen Indossament noch nicht versehen ist;
2. die Rückgabe oder anderweite Aushändigung eines mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsels durch den inländischen Annehmer, dem der Wechsel lediglich zur Annahme übersendet oder vorgelegt war;
3. die Aushändigung eines mit einer Annahmeerklärung versehenen unvollständigen Wechsels (§ 4 Abs. 2) durch den inländischen Annehmer.

§ 2

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels

(1) Wird der Wechsel in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt, die im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sind, so unterliegt nur die Aushändigung (§ 1) der zum Umlauf bestimmten Ausfertigung (Umlaufstück) der Steuer.

(2) Ist auf eine nicht zum Umlauf bestimmte Ausfertigung eine Wechselerklärung gesetzt, die im Umlaufstück nicht enthalten ist, so unterliegt der Steuer auch die Aushändigung der Ausfertigung
1. durch den Unterzeichner der Wechselerklärung, wenn sie im Inland abgegeben ist,
2. durch den ersten inländischen Inhaber, wenn die Wechselerklärung im Ausland abgegeben ist.

Eine Annahmeerklärung gilt nicht als Wechselerklärung im Sinne dieses Absatzes.

(3) Ist eine zum Umlauf im Inland nicht bestimmte Ausfertigung dem inländischen Bezogenen lediglich zur Annahme übersendet oder vorgelegt worden und hat er auf sie eine Annahmeerklärung gesetzt, die im Umlaufstück nicht enthalten ist, so unterliegt der Steuer auch die Rückgabe oder anderweite Aushändigung der Ausfertigung. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung an den inländischen Aussteller, den ersten inländischen Inhaber oder an einen inländischen Verwahrer ausgehändigt und die Rückseite der Ausfertigung vorher so durchkreuzt wird, daß sie zum Indossieren nicht mehr benutzt werden kann.

(4) Der Steuer unterliegt auch die Aushändigung einer nicht zum Umlauf bestimmten Ausfertigung durch den inländischen Verwahrer, wenn die Ausfertigung mit einer Annahmeerklärung versehen und ihre Rückseite durchkreuzt ist (Abs. 3 Satz 2). Dies gilt nicht,
1. wenn dem Verwahrer eine versteuerte Ausfertigung oder Abschrift des Wechsels vorgelegt wird,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 4. 1936.)

2. wenn der Wechsel im Inland zahlbar ist und dem Verwahrer eine unversteuerte Ausfertigung oder Abschrift vorgelegt wird, deren Rückseite so durchkreuzt ist, daß sie zum Indossieren nicht benutzt werden kann.

(5) Soll eine nicht zum Umlauf bestimmte, unversteuerte Ausfertigung im Inland ohne Auslieferung einer versteuerten Ausfertigung bezahlt oder im Inland mangels Annahme oder Zahlung protestiert werden, so unterliegt der Steuer auch die Aushändigung der nicht zum Umlauf bestimmten Ausfertigung.

§ 3

Wechselabschriften

Die Vorschriften des § 2 Absätze 2 und 5 gelten entsprechend für Wechselabschriften, die mit einem urschriftlichen Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

§ 4

Wechsel

(1) Wechsel sind gezogene und eigene Wechsel.

(2) Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine unvollständige Urkunde, wenn vereinbart ist, daß sie vervollständigt werden darf (unvollständiger Wechsel). Diese Vereinbarung wird vermutet, wenn die Urkunde als Wechsel bezeichnet ist.

§ 5

Wechselähnliche Urkunden

(1) Die für Wechsel gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für

1. eine Anweisung über die Zahlung von Geld, die
   a) durch Indossament übertragen werden kann oder
   b) auf den Inhaber lautet oder
   c) an jeden Inhaber bezahlt werden kann;
2. einen Verpflichtungsschein über die Zahlung von Geld, der durch Indossament übertragen werden kann.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden als Briefe oder in anderer Form ausgestellt werden.

§ 6

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ist ausgenommen die Aushändigung

1. eines vom Ausland auf das Ausland gezogenen Wechsels und eines im Ausland ausgestellten eigenen Wechsels, wenn die Wechsel im Ausland zahlbar sind;
2. eines vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsels, wenn er nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder innerhalb zehn Tagen nach dem Ausstellungstag zahlbar ist und vom Aussteller unmittelbar ins Ausland versendet wird;
3. eines Schecks, der den Vorschriften des Scheckgesetzes entspricht;
4. einer auf Sicht zahlbaren Platzanweisung, die eine Barzahlung ersetzt und kein Scheck ist. Der Platzanweisung steht eine auf Sicht zahlbare Anweisung gleich, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar ist; als Nachbarorte gelten Orte, die Artikel 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes gemäß als benachbart anzusehen sind.

(2) Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht für die Aushändigung von Schecks und Platzanweisungen, die mit einer rechtlich wirksamen Annahmeerklärung versehen sind. Die Ausnahme gilt jedoch für die Aushändigung eines auf die Bank von Danzig gezogenen und von ihr mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Schecks.

§ 7

Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer wird von der Wechselsumme berechnet.

(2) Ist in einem unvollständigen Wechsel (§ 4 Abs. 2) die Wechselsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10000 Gulden zu berechnen. Wird nachträglich in den Wechsel eine Wechselsumme von mehr als 10000 Gulden eingetragen, so ist die Steuer von der Wechselsumme unter Anrechnung der bereits gezahlten Steuer zu berechnen.

(3) Zur Berechnung der Steuer kann der Senat für die in anderer als Danziger Währung ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische

Währung nach dem laufenden Kurs für Auszahlungen (Mittelkurs) zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) umgerechnet.

§ 8

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10 Pfennig für je 100 Gulden oder einen Bruchteil dieses Betrages.

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte:

1. bei einem Wechsel, der vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar ist,
2. bei einem Wechsel, der vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar ist, wenn er auf Danziger Gulden lautet.

(3) Die ermäßigte Steuer (Abs. 2) beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 9

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) aushändigt.

(2) Für die Steuer haftet, wer im Inland

1. eine Wechselerklärung (Beispiele: Ausstellungserklärung, Annahmeerklärung, Indossament) auf den Wechsel gesetzt hat,
2. den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, ihn veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt,
3. den Wechsel zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder eine Quittung darauf setzt,
4. mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt.

§ 10

Fälligkeit

Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) fällig.

§ 11

Erstattung

(1) Ist eine Wechselsteuer, die nicht festgesetzt worden ist, zu Unrecht entrichtet, so wird sie auf Antrag erstattet.

(2) Die Steuer wird außerdem auf Antrag erstattet,

1. wenn der ausländische Bezogene, dem der mit einem inländischen Indossament noch nicht versehene Wechsel lediglich zur Annahme übersendet oder vorgelegt war, die Annahme abgelehnt hat,
2. wenn der inländische Annehmer eine zum Umlauf im Inland nicht bestimmte Ausfertigung, die ihm lediglich zur Annahme übersendet oder vorgelegt war, ausgehändigt (§ 2 Abs. 3 Satz 1) und die Aushändigung einer anderen Ausfertigung der Steuer nach diesem Gesetz unterlegen hat,
3. wenn in einem unvollständigen Wechsel (§ 4 Abs. 2) nachträglich eine Wechselsumme eingetragen wird, die niedriger ist als 10000 Gulden (§ 7 Abs. 2); die Steuer wird nur insoweit erstattet, als sie auf den Unterschiedsbetrag entfällt.

§ 12

Prüfungspflicht der Behörden und Beamten

(1) Behörden des Staates oder einer Gemeinde und Beamte, denen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, müssen die ihnen vorgelegten Wechsel und wechselähnlichen Urkunden (§ 5) darauf prüfen, ob die Wechselsteuer entrichtet ist.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen. Sie müssen auf der nach dem Wechselgesetz zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes vermerken, welche Wechselsteuer zu der protestierten Urkunde entrichtet ist. Ist keine Steuer entrichtet, so ist dies zu vermerken.

§ 13

Strafbestimmung für Kommissionäre und Vermittler

Wenn Kommissionäre, Makler oder sonstige Vermittler vorsätzlich Geschäfte über Wechsel, für die die Wechselsteuer hinterzogen ist, abschließen oder vermitteln, so gilt die gleiche Strafe wie für Hinterziehung.

§ 14

Keine weitere Abgabe

Urkunden, die nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, unterliegen keiner weiteren staatlichen und keiner Gemeindeabgabe.

§ 15

Schlußvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Wechselsteuergesetz in der Fassung vom 31. Dezember 1934 (G. Bl. 1935 S. 204) außer Kraft.

Danzig, den 27. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

61

Durchführungsbestimmungen

zum Wechselsteuergesetz.

(WStDB).

Vom 27. März 1936.

Auf Grund von §§ 5, 9, 15 des Steuergrundgesetzes und von § 7 Abs. 3 des Wechselsteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Zuständigkeit

§ 1

Die Wechselsteuer wird von dem Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig unter Aufsicht des Landeszollamts und unter der obersten Leitung des Senats (Finanzabteilung) verwaltet.

2. Umrechnung fremder Währungen

§ 2

(1) Ist die Wechselsumme in ausländischer Währung ausgedrückt, so wird für ihre Umrechnung in die Danziger Währung der vom Senat der Freien Stadt Danzig für die Währung festgesetzte Mittelwert zugrunde gelegt.

(2) Ist für die Währung ein Mittelwert nicht festgesetzt, so sind in der nachstehenden Reihenfolge maßgebend:

1. der Mittelkurs zwischen dem an der Danziger Börse amtlich festgestellten Brief- und Geldkurs für Auszahlungen. Maßgebend ist die Kursfeststellung an dem der Fälligkeit der Steuer vorangehenden Börsentag. Ist an diesem Tag ein Kurs nicht amtlich festgestellt worden, so gilt die unmittelbar vorhergehende amtliche Feststellung;
2. der Mittelkurs zwischen dem an der Berliner Börse amtlich festgestellten Brief- und Geldkurs für Auszahlungen. Der hierbei errechnete Reichsmarkbetrag wird nach dem Mittelwert für die Reichsmark in Danziger Währung umgerechnet.
3. die Londoner Notiz für die Währung. Der hierbei errechnete Pfundbetrag wird nach dem Mittelwert für das Pfund Sterling in Danziger Währung umgerechnet.

3. Entrichtung der Steuer

§ 3

Art und Zeit der Steuerentrichtung

(1) Die Wechselsteuer wird entweder durch Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Wechselvordruck oder durch Verwendung von Wechselsteuermarken entrichtet.

(2) Wechselvordrucke werden benutzt zur Niederschrift:

a) von Wechseln bis zum Wert von zweitausend Gulden einschließlich, und
b) von allen auf das Ausland gezogenen Wechseln, sofern diese nicht nach § 6 Abs. 1, Ziff. 2 des Gesetzes von der Wechselsteuer befreit sind.

(3) Wechselsteuermarken werden verwendet, indem sie aufgeklebt und entwertet werden:

a) bei der Ausstellung von Wechseln über mehr als 2000 G,
b) zum Ausgleich des etwa noch fehlenden Teiles des Steuerbetrages bei der Benutzung von Wechselvordrucken in den Fällen des Abs. 2 (zu a, b) sowie zur Ergänzung des fehlenden Steuerbetrages in dem Falle zu Abs. 2, b, wenn die Wertsumme über 2000 G hinausgeht,
c) bei der Verstempelung ausländischer Wechsel, die vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben werden (§ 1 Ziff. 1, b Ges.).

§ 4

(1) Der Steuerschuldner (§ 9 Abs. 1 Ges.) muß die Steuer entrichten, bevor er den Wechsel aushändigt.

(2) Ist die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet, so ist der Haftende (§ 9 Abs. 2 Ges.) und, solange die Steuer nicht entrichtet ist, jeder weitere Haftende zur Entrichtung der Steuer verpflichtet:

1. bevor er eine Wechselerklärung auf den Wechsel setzt (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 Ges.). Hat der Haftende vor Entstehung der Steuerschuld eine Wechselerklärung auf den Wechsel gesetzt, so ist er zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, sobald er den Wechsel wiedererhält;
2. sobald er den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, ihn als Sicherheit annimmt oder bevor er ihn veräußert oder verpfändet (§ 9 Abs. 2 Ziff. 2 Ges.);
3. bevor er den Wechsel zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder eine Quittung darauf setzt (§ 9 Abs. 2 Ziff. 3 Ges.);
4. bevor er mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt (§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 Ges.).

§ 5

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels, Beweislast

Der Steuerschuldner oder Haftende hat auf Verlangen des Steueramts nachzuweisen:

1. im Fall des § 2 Absatz 1 des Gesetzes:
   daß eine versteuerte Ausfertigung vorhanden ist;
2. im Fall des § 2 Absatz 2 des Gesetzes:
   daß die auf eine unversteuerte Ausfertigung gesetzte Wechselerklärung auch auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben ist;
3. im Fall des § 2 Absatz 5 des Gesetzes:
   daß bei Bezahlung einer nicht zum Umlauf bestimmten unversteuerten Ausfertigung auch eine versteuerte Ausfertigung ausgeliefert ist.

§ 6

Beschreibung der Steuerzeichen

(1) Die Wechselvordrucke lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50 Pfennigen und von 1 und 2 Gulden, die Wechselsteuermarken auf die Beträge von 10, 20, 30, 40, 50 Pfennigen und von 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 40, 60, 100, 500 und 1000 Gulden.

(2) Die aus den früheren Ausgaben vorhandenen Vorräte an Steuermarken anderer als in Absatz 1 vorgesehenen Werte können ebenfalls Verwendung finden.

(3) Wechselvordrucke können auch dann in Gebrauch genommen werden, wenn die Höhe der Steuer 2 Gulden übersteigt, unter gleichzeitiger Entwertung der zusätzlichen Wechselsteuermarken.

§ 7

(1) Die Wechselsteuermarken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ist 39 mm lang und 22 mm hoch. In der Mitte der Marke befindet sich das Bild eines Wikingerschiffes, das auf dem Segel das einfache Wappen der Freien Stadt Danzig führt. Das Bild wird seitlich durch zwei Zierleisten, oben durch eine Schriftleiste „Freie Stadt Danzig" und unten durch eine Schriftleiste „Wechselsteuer" abgeschlossen. Unter der Schriftleiste „Wechselsteuer" befindet sich ein schraffierter Raum zur Anbringung des Entwertungsvermerks. Der Wertaufdruck ist rechts und links vom Wappen in schwarzer Farbe eingesetzt.

(2) Der Farbton der einzelnen Marken ist:

für die 10 P-Marke illustrationsgrau
„ „ 20 P-Marke rot
„ „ 30 P-Marke hellgrün
„ „ 40 P-Marke blau
„ „ 50 P-Marke echtorange
„ „ 1 G-Marke violett-bläulich

für die 2 G-Marke gelb-mittel
„ „ 3 G-Marke rosa-gelblich
„ „ 4 G-Marke dunkelgrün
„ „ 5 G-Marke ultramarin
„ „ 10 G-Marke rot-bläulich
„ „ 20 G-Marke orientblau
„ „ 40 G-Marke umbraunhell
„ „ 60 G-Marke permanentrosa
„ „ 100 G-Marke chromorange
„ „ 500 G-Marke blau mit schwarzem Eindruck
„ „ 1000 G-Marke blau mit schwarzem Eindruck.

(3) Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel, der sich an das Muster und an die Farbe der entsprechenden Wechselsteuermarken anlehnt.

§ 8
Verkauf der Steuerzeichen

Die im § 6 vorgesehenen Wechselsteuerzeichen werden zum Preise der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge sowohl von dem Verkehrssteueramt und seinen Nebenstellen als auch bei den von der Oberbehörde dazu bestimmten Amtsstellen der Zollverwaltung verkauft.

§ 9
Anbringung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken sind — auch dann, wenn sie nur zur Vervollständigung des Wechselvordrucks dienen — auf der Rückseite des Wechsels an einer nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben, und zwar

1. wenn die Rückseite des Wechsels noch unbeschrieben und mit Steuermarken nicht versehen ist,
unmittelbar am Rand einer Schmalseite;
2. wenn die Rückseite des Wechsels bereits Wechselerklärungen enthält oder Steuermarken trägt, denen Wechselerklärungen folgen,
unmittelbar unter der letzten Wechselerklärung;
3. wenn die Rückseite des Wechsels Steuermarken trägt, denen eine Wechselerklärung nicht folgt,
unmittelbar neben oder unter den bereits aufgeklebten Marken.

(2) Werden zur Entrichtung eines Steuerbetrages mehrere Marken verwendet, so sind sie zunächst unmittelbar nebeneinander und, wenn der Raum nicht ausreicht, unmittelbar untereinander aufzukleben.

§ 10
Niederschrift der Wechselerklärung

(1) Wird die erste Wechselerklärung, die im Inland auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, nicht unterhalb der zur Entrichtung der Wechselsteuer verwendeten Wechselsteuermarken niedergeschrieben, so gelten die Marken als nicht verwendet gegenüber dem, der die Wechselerklärung abgegeben hat, und seinen Nachmännern. Der Vermerk „ohne Protest", „ohne Kosten" oder ein gleichbedeutender Vermerk darf neben der Marke niedergeschrieben werden.

(2) Ist die erste Wechselerklärung, die im Inland auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, versehentlich oberhalb der Wechselsteuermarken oder neben ihnen niedergeschrieben worden, so gelten die Marken als richtig verwendet, wenn die Wechselerklärung vor Weitergabe des Wechsels durchstrichen wird.

(3) Auf einem im Inland ordnungsmäßig versteuerten und im Ausland weiterbegebenen Wechsel gelten die Wechselsteuermarken auch dann als richtig verwendet, wenn die erste im Inland abgegebene Wechselerklärung, die den im Ausland abgegebenen Wechselerklärungen nachfolgt, nicht unterhalb der Marken, sondern unterhalb der ausländischen Wechselerklärungen niedergeschrieben ist.

§ 11
Entwertung der Marken

(1) Die aufgeklebten Wechselsteuermarken sind in der Weise zu entwerten, daß in jede einzelne Marke der Tag der Entwertung eingetragen wird. Es darf nur der Tag eingetragen werden, an dem die Marke tatsächlich entwertet wird, auch wenn dieser Tag nicht der Ausstellungstag des Wechsels ist. Bei der Eintragung sind der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben

einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Okt. 35). Den Entwertungsvermerk darf die Firma oder der Name des Verwendenden ganz oder teilweise hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die ordnungsmäßige Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen darf die Firma oder der Name des Verwendenden auch durch Durchlochung der Marke angebracht werden.

(2) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Entwertungsvermerk soll an der durch den Vordruck bezeichneten Stellen stehen; er muß in seinem ganzen Umfang auf der Marke enthalten sein. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

(3) Die Befugnisse der Postämter zur Entwertung nicht entwerteter Wechselsteuermarken bei Vorzeigung von Wechseln und Protesterhebung sind in der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie geregelt.

(4) Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken (§ 3 Abs. 3, b), nicht auch der eingedruckte Wertstempel der Entwertung.

§ 12

Unrichtig verwendete Marken

(1) Wechselsteuermarken, die nicht richtig verwendet worden sind (§§ 9—11), gelten als nicht verwendet.

(2) Die unrichtige Verwendung kann dadurch richtiggestellt werden, daß der Wechsel dem Verkehrssteueramt vorgelegt und die Marken vom letzteren mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden. Das Steueramt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

(3) Zur Abstempelung unrichtig verwendeter Wechselsteuermarken (Abs. 2) sind auch die mit dem Vertrieb von Wechselsteuerzeichen (§ 8) betrauten Amtsstellen der Zollverwaltung außerhalb der Stadt Danzig zuständig.

(4) Die Verwendung der aus Wechselvordrucken ausgeschnittenen Steuerzeichen wird als eine Entrichtung der Steuer nicht angesehen.

4. Umtausch und Ersatz von Marken

§ 13

Umtausch unbeschädigter Steuerzeichen

(1) Unversehrte Wechselsteuermarken und Vordrucke dürfen von dem Verkehrssteueramt gegen Wechselsteuerzeichen anderer Wertbeträge umgetauscht werden.

(2) Die Steuerzeichen werden vor der Rücknahme auf Echtheit und Unversehrtheit geprüft. Gibt die Prüfung zu Bedenken Anlaß, so entscheidet das Verkehrssteueramt, ob die Steuerzeichen echt und unversehrt sind.

(3) Für den Umtausch von Wechselsteuerzeichen wird keine Gebühr erhoben; ein Umtausch von Steuerzeichen im Wertbetrage von unter 1,— G findet nicht statt.

§ 14

Ersatz beschädigter Steuerzeichen

(1) Beschädigte Wechselsteuerzeichen dürfen auf Antrag ersetzt werden, wenn von ihnen noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz das Steueraufkommen gefährdet wird. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Urkunden abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Die Steuerzeichen werden vor der Übernahme auf Echtheit geprüft. Der Ersatz wird nur in Wechselsteuerzeichen geleistet. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der Werte der herauszugebenden Steuerzeichen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Die zurückgenommenen Steuerzeichen werden in Gegenwart von zwei Beamten vernichtet.

(4) Für den Ersatz von Wechselsteuerzeichen wird keine Gebühr erhoben; ein Ersatz von Steuerzeichen im Wertbetrage von unter 1,— G findet nicht statt.

5. Erstattung der Steuer

§ 15

Die Steuer wird in den Fällen des § 11 des Gesetzes nicht erstattet, wenn die Wechselsteuermarken von den Wechseln abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten sind.

6. Aufbewahrung von Wechseln

§ 16

Wechsel, die den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes unterliegen, müssen fünf Jahre, von der Fälligkeit des Wechsels ab gerechnet, aufbewahrt werden. Wechselsteuermarken, die sich auf den Wechseln befinden, dürfen nicht abgetrennt werden.

7. Wechselähnliche Urkunden

§ 17

Die für die Wechsel gegebenen Bestimmungen gelten entsprechend für unvollständige Wechsel (§ 4 Abs. 2 Ges.) und für wechselähnliche Urkunden (§ 5 Ges.).

8. Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes

§ 18

(1) Die Nachprüfungen zur Durchführung des Wechselsteuergesetzes sollen mit den Nachprüfungen zur Durchführung der Urkundensteuer und anderer Verkehrssteuern nach Möglichkeit verbunden werden. Sie können auch bei sonstigen kaufmännischen Geschäftsbetrieben vorgenommen werden, § 31 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 (Pr.Ges.S. 1909, S. 535) findet Anwendung.

(2) Wird bei der Prüfung von der geprüften Stelle eine Beanstandung nicht anerkannt, oder sind die Wechsel, zu denen eine Steuer nachzubringen ist, nicht erreichbar, so sind die fehlenden Wechselsteuermarken zu den Prüfungsakten des Verkehrssteueramts einzureichen und durch Aufdruck des Dienststempels zu entwerten.

9. Steuerliche Behandlung der aus dem Deutschen Reich eingehenden Wechselurkunden

§ 19

(1) Solange der Wechselsteuersatz in der Freien Stadt Danzig und im Deutschen Reich der gleiche ist, fällt unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Versteuerung im Reiche eine erneute Versteuerung der Wechseluruknde in der Freien Stadt Danzig fort. Das gleiche findet statt, falls der Steuersatz im Deutschen Reiche sich höher gestalten sollte als in der Freien Stadt Danzig.

(2 Übersteigt der Wechselsteuersatz in der Freien Stadt Danzig denjenigen des Deutschen Reiches, so wird bei Wechselurkunden ,die im Deutschen Reich ausgestellt und dort ordnungsmäßig versteuert sind, die in der Freien Stadt Danzig fällig werdende Wechselsteuer nur insoweit erhoben, als der Danziger Steuersatz den reichsdeutschen übersteigt.

§ 20

(1) Für die Frage, ob zu einer Wechselurkunde die reichsdeutsche oder die Danziger Steuer zu entrichten ist, bleibt entscheidend der Umstand, in welchem Gebiet und zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld zuerst entstanden ist (§§ 1—3, 10 Ges.).

(2) Weist eine imDeutschen Reich ausgestellte Wechselurkunde die Annahmeerklärung eines in der Freien Stadt Danzig wohnhaften Wechselverpflichteten auf, so wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, daß die Steuerpflicht zuerst in der Freien Stadt Danzig entstanden ist.

§ 21

Eine ordnungsmäßige Versteuerung im Sinne des § 19 Abs. 1 (Satz 1) liegt nur dann vor, wenn die Steuer bei der ersten Entstehung der Steuerschuld (§ 20) in richtiger Höhe und in richtiger Weise, d. h. entsprechend dem im Deutschen Reich geltenden Steuersatz und in dort gangbaren, vorschriftsmäßig entwerteten Wechselsteuermarken entrichtet ist.

§ 22

Erweist sich eine aus dem Deutschen Reich eingegangene Wechselurkunde als dort nur zum Teil versteuert, so genügt es, den nach dem deutschen Steuersatz noch fehlenden Steuerbetrag — nach dessen Umrechnung in die Danziger Währung — durch Verwendung von Danziger Steuerzeichen nachzuentrichten.

§ 23

Ein aus dem Deutschen Reich in Durchgangsverkehr (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Ges.) in das Gebiet der Freien Stadt Danzig gelangender Wechsel bleibt auch in diesem Gebiet steuerbefreit.

§ 24

Die inländische Steuerpflichtigkeit gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes eines aus dem Deutschen Reich unmittelbar nach der Freien Stadt Danzig versandten und hier auf Sicht oder innerhalb zehn Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbaren Wechsels (§ 6 Abs. 1, Ziff. 2 deutsch. W.St.G. v. 2. Sept. 1935 — R.G.Bl. S. 1127) bleibt unberührt.

§ 25

Ein ordnungsmäßig im Deutschen Reich mit dem halben Satz (§ 8 Abs. 2 Ges.) versteuerter, auf die Freie Stadt Danzig (oder sonstiges Ausland) gezogener, im Gebiet der Freien Stadt zahlbarer Wechsel unterliegt der inländischen Steuer nur insoweit, als der Danziger halbe Steuersatz den deutschen halben Steuersatz übersteigen würde.

§ 26

Wenn in eine aus dem Deutschen Reich eingegangene, als Wechsel geltende Schrift ohne Angabe der Geldsumme die letztere nachträglich im Gebiete der Freien Stadt Danzig in einen 10000 Reichsmark übersteigenden Betrag eingesetzt wird, so findet die ausgleichende Nacherhebung (§ 7 Abs. 2 Ges.) in Danziger Steuerzeichen statt.

§ 27

Die Nachversteuerung beträgt in allen Fällen mindestens 10 Pfennige. Höhere Beträge sind auf volle 10 Pfennige nach oben abzurunden.

10. Schlußbestimmungen

§ 28

Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen ab treten die Ausführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 31. Dezember 1934 (G.Bl. 1935 S. 207) außer Kraft.

Danzig, den 27. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 23

Ein aus dem Deutschen Reich im Durchgangsverkehr (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Ges.) in das Gebiet der Freien Stadt Danzig gelangender Wechsel bleibt auch in diesem Gebiet steuerbefreit.

§ 24

Die inländische Steuerpflichtigkeit gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes eines aus dem Deutschen Reich unmittelbar nach der Freien Stadt Danzig versandten und hier auf Sicht oder innerhalb zehn Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbaren Wechsels (§ 8 Abs. 1, Ziff. 2 deutsch. WStG. v. 2. Sept. 1935 — R.G.Bl. S. 1127) bleibt unberührt.

§ 25

Ein ordnungsmäßig im Deutschen Reich mit dem halben Satz (§ 8 Abs. 2 Ges.) versteuerter, auf die Freie Stadt Danzig (oder sonstiges Ausland) gezogener, im Gebiet der Freien Stadt zahlbarer Wechsel unterliegt der inländischen Steuer nur insoweit, als der Danziger volle Steuersatz den deutschen halben Steuersatz übersteigen würde.

§ 26

Wenn in eine aus dem Deutschen Reich eingegangene, als Wechsel geltende Schrift ohne Angabe der Geldsumme die letztere nachträglich im Gebiete der Freien Stadt Danzig in einen 10000 Reichsmark übersteigenden Betrag eingesetzt wird, so findet die ausgleichende Nacherhebung (§ 7 Abs. 2 Ges.) in Danziger Steuerzeichen statt.

§ 27

Die Nachversteuerung beträgt in allen Fällen mindestens 10 Pfennige. Höhere Beträge sind auf volle 10 Pfennige nach oben abzurunden.

10. Schlußbestimmungen

§ 28

Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen ab treten die Ausführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 31. Dezember 1934 (G.Bl. 1935 S. 207) außer Kraft.

Danzig, den 27. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. I. 1923 Nr. 87) Preisnachlaß zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig